

Satzung des Richard Rudolf Klein – Vereins

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Organe des Vereins

§ 5 Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Rechnungsführung und Prüfung

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Richard Rudolf Klein-Verein e.V. – nachstehend kurz „Verein“ genannt – und hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau i. d. Pfalz unter der Nr. VR 30848 eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2730) m.W.v. 01.01.2023 durch Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein hat den Zweck der Pflege des Andenkens und des Erbes des Komponisten, Hochschullehrers und Musikpädagogen Richard Rudolf Klein, der am 20. Mai 1921 in Landau-Nußdorf geboren wurde, sowie die Förderung junger Komponisten, Musikinterpreten, Musikwissenschaftler und Musikpädagogen, soweit sie sich der Werke Richard Rudolf Kleins in herausragender Weise annehmen bzw. in seinem Sinne wirken.
- (3) In diesem Zusammenhang übernimmt er folgende Aufgaben:
 - a. das bereits bestehende Richard Rudolf Klein-Archiv in Landau zu pflegen und auszubauen

- b. Konzerte mit Werken Kleins anzuregen und für die Beschaffung der Noten zu sorgen
 - c. jungen Musikern den Zugang zu den Werken Kleins zu erschließen
 - d. durch Spendenaktionen die Verleihung eines Richard Rudolf Klein-Preises für junge Interpreten, Tonschöpfer, Musikwissenschaftler und Musikpädagogen zu ermöglichen. Dieser Preis soll alle zwei bis drei Jahre verliehen werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Richard Rudolf Klein-Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können neben natürlichen Personen juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder sind Auszubildende, Schüler und Studenten sowie Minderjährige.
- (2) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung uneingeschränkt an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins, wie sie in § 2 aufgeführt sind, zu fördern.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgesetzt. Er ist kalenderjährlich zu entrichten. Zeitpunkt der Fälligkeit und weitere Zahlungsmodalitäten beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.
- (5) Auszubildende, Schüler und Studierende sowie Minderjährige sind beitragsfrei gestellt, solange sie in der Ausbildung sind und kein Einkommen haben. Hierzu kann ein Nachweis verlangt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- a. Durch Tod
 - b. durch Austritt / Kündigung
 - c. durch Ausschluss
 - d. bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung

- (7) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres für das nachfolgende Jahr schriftlich ausgesprochen werden.
- (8) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten grob verletzt, seinen Beitrag oder sonstige finanzielle Verpflichtungen trotz Mahnung nicht bezahlt.
- (9) Gegen eine Ausschlussentscheidung kann zur nächst folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung verbindlich entscheidet.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. einem bis höchstens drei weiteren Beisitzern
 - f. das Amt des Schriftführers kann auch vom stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt werden
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Neuwahlen haben jeweils spätestens eine Woche vor Ende der regulären Amtszeit stattzufinden.
- 3) Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds ist für dieses ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit nachzuwählen:
 - wenn es sich um den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schatzmeister oder den Schriftführer handelt, ist vom verbliebenen Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

- bei Wegfall aller Vorstandsmitglieder ist eine Gruppe von mindestens 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern hierzu berechtigt. Vorstandsmitglieder bleiben allerdings – unbeschadet der Möglichkeit ihrer Abberufung oder ihres Rücktritts – bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
 - Ausscheidende sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - 5) Der Verein und der Vorstand werden gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können den Verein alleine vertreten. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis des Stellvertreters gegenüber dem Verein nur wirksam, wenn der Vorsitzende tatsächlich verhindert ist. Dem Verein gegenüber sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
 - 6) Der Vorstand hat im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - a. die Vertretung des Vereins
 - b. die Erstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - c. die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - d. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e. die Erstellung der Jahresrechnung
 - f. die Erledigung aller sonstigen Aufgaben - soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder Satzungsbestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - 7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat die Geschäfte unparteiisch zu führen und die ihm in seiner Funktion bekanntwerdenden Vereinsinterna gegenüber Jedermann geheim zu halten.
 - 8) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzung ein.
 - 9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In besonderen Fällen kann auf Antrag schriftlich abgestimmt werden.
 - 10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Sitzungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.
 - 11) Die Haftung der Vorstandsmitglieder sowie der im Auftrag der Mitgliederversammlung und des Vorstandes für den Verein tätigen Mitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Zur Unterrichtung vornehmlich durch Tätigkeitsbericht und Rechnungsbericht und zur Aussprache der Mitglieder sowie zur Beschlussfassung über die satzungsgemäßen Aufgaben beruft der Vorstand des Vereines Mitgliederversammlungen schriftlich ein. Es ist statthaft die Einladung per E-Mail zu versenden sowie den gesamten Schriftverkehr per E-Mail durchzuführen.
- 2) Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten. Weitere Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand darüber hinaus einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet und die Einladungsfrist bis auf acht Tage verkürzen.
- 5) Der Vorstand hat außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann aus zwingenden Gründen (z.B. wegen einer Pandemie) virtuell stattfinden.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Festsetzung der Fälligkeit der Beiträge sowie der Beschluss über Umlagen
 - c. die Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
 - d. die Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- 8) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für mehrere Mitglieder, die zu einer Familie gehören, ein ermäßigter Beitrag erhoben wird („Familienbeitrag“).
- 9) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Form der Abstimmung bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig.
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Niederschriftverfasser zu unterzeichnen und den bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Versammlungstermin zuzusenden. Alle anderen Mitglieder erhalten sie auf Verlangen.

§ 7

Rechnungsführung und Prüfung

- 1) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2) Für jedes Jahr ist innerhalb von vier Monaten nach seinem Ablauf vom Vorstand eine Jahresrechnung und Prüfung zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung weist alle Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet aus.
- 3) Vor der Vorlage durch die Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen. Die Kassenprüfer berichten dem Vorstand und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Sie werden für drei Jahre analog der Amtszeit des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der beschlussfassenden Versammlung vertretenen Stimmen gefasst werden.
- 2) Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung kann eine Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend ist.
- 3) Kommt bei ordnungsgemäßer Einladung eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so kann der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) Bei der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder ihre etwa noch schwebenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Richard Rudolf Klein Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Landau in der Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Das Richard Rudolf Klein-Archiv ist nicht Eigentum des Vereins.
- 6) Nach Auflösung erfolgt die Abwicklung durch den bisherigen Vorstand nach den §§ 47 ff. BGB.